

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Dezernat 2 - Abtl. Finanzen und Controlling/20.48.10 Kü

VERWALTUNGSVORLAGE öffentlich (3 Tage nach Versand)

02.06.2016
Nr. 0500/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	04.07.2016

Kurzbezeichnung

Kulturforum Witten AöR;
Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Kulturforums Witten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Witten beschließt die dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Witten für das Kulturforum Witten in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Ratsbeschlusses v. 23.03.2015/9.1 haben der Vorstand des Kulturforums und die Verwaltung die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Kulturbeirates beim Kulturforum geprüft. In Zusammenarbeit mit Vertretern der freien Kulturszene und unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes wurde der Entwurf einer Satzung für diesen Kulturbeirat erarbeitet. Der Verwaltungsrat des Kulturforums hat in seiner Sitzung am 01.06.2016 über diesen Satzungsentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der Satzung für den Kulturbeirat (siehe Anlage 3) wird zugestimmt. Die Stadt Witten wird gebeten, gemeinsam mit dem Vorstand der AöR Kulturforum die weiterhin erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung vorzubereiten. Damit wird dem vom Rat der Stadt Witten unter TOP 9 beschlossenen Prüfauftrag an das Kulturforum zur „Änderung der Satzung des Kulturforums entsprochen.“

Die dem Beschluss des Verwaltungsrates zugrunde liegende Verwaltungsvorlage ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Die vom Verwaltungsrat des Kulturforums beschlossene Satzung des Kulturbeirates (Anlage 3) bestimmt in § 2, dass dieser sich aus entsandten Vertretern

der Seniorenvertretung,
dem Kinder- und Jugendparlament,
dem Integrationsrat und der
„Private Universität Witten/Herdecke gGmbH“ ,

sowie sechs weiteren auf Vorschlag der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten vom Verwaltungsrat gewählten Vertretern zusammensetzt.

Diese sechs Mitglieder des Kulturbeirates vertreten die Kunstsparten i.S.v. § 7 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz NRW:

Literatur,
bildende Kunst,
darstellende Kunst + Theater,
Foto + Film +Medien,
Musik,
Soziokultur.

Das Verfahren zur Ermittlung der Wahlvorschläge für diese sechs weiteren Vertreter wird in einer Wahlordnung festgelegt, die, wie die Satzung des Kulturbeirates, vom Verwaltungsrat des Kulturforums zu beschließen ist. Der Entwurf der Wahlordnung befindet sich aktuell noch in der Prüfung durch einen Fachanwalt. Sie wird nach erfolgter Abstimmung dieser Verwaltungsvorlage nachträglich ebenfalls als Anlage 4 beigefügt.

Zur Verankerung des Kulturbeirates als Organ des Kulturforums ist es erforderlich, die Anstaltssatzung entsprechend anzupassen.
Hierzu werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

§ 5
Einfügen des zusätzlichen Organs „Kulturbeirat“

§ 7
Festlegung, dass zwei Vertreter des Kulturbeirates mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen dürfen.

§ 9 b
Festlegung der Aufgabe des Kulturbeirates und der Satzungskompetenz des Verwaltungsrates

Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

In Vertretung

Kleinschmidt

Anlagen:

Anlage 1: Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Witten für das Kulturforum Witten in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts

- Anlage 2: Verwaltungsvorlage Nr. 11 (Az. VB/Kü v. 10.05.2016) für den Verwaltungsrat des Kulturforums
- Anlage 3: Satzung des Kulturbeirates in der vom Verwaltungsrat am 01.06.2016 beschlossenen Fassung
- Anlage 4: Entwurf der Wahlordnung für die Vertreter der Kunstsparten im Kulturbeirat.
(Wird nach Abstimmung mit dem Fachanwalt nachgereicht)